

Stufenzuordnung nach TV-L ist mitbestimmungspflichtig

Großer Erfolg für die GEW



Foto: imago

Wichtige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig. Danach bestimmen Personalräte bei Entgeltgruppen und Entgeltstufen mit.

Die GEW hat sich seit geraumer Zeit dafür eingesetzt, dass die Mitbestimmung bei der Einstellung von Angestellten neben der Eingruppierung auch die Zuordnung der Stufe umfasst. Nun war das von der GEW-Fraktion des SBPR Braunschweig initiierte Antragsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich. Das BVerwG hat am 27.08.2008 über diesen wichtigen personalvertretungsrechtlichen Streitfall entschieden und die Position der Personalräte erheblich gestärkt. Personalräte bestimmen jetzt bei Angestelltenverträgen nach dem TV-L nicht nur bei der Festlegung der

Entgeltgruppe, sondern auch bei der Zuordnung der Entgeltstufe mit.

Alle Dienststellen, die Angestellte einstellen, müssen nun die zuständige Personalvertretung über die Gründe für die beabsichtigte Stufenzuordnung informieren und ihnen diese zur Mitbestimmung vorlegen. Die Personalräte müssen die beabsichtigte Einstufung überprüfen. Eine möglichst hohe Einstufung ist für die Beschäftigten von großer Bedeutung, da die Zuordnung zu den Stufen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Bezüge hat. So beträgt zum Beispiel der Unterschied in der Entgeltgruppe 11 zwischen der Stufe 1 und der mittleren Stufe 3 fast 500,00 Euro.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch, dass die Personalräte aufgrund des Urteils die Möglichkeit haben, auch rückwirkend bis zum 01.11.2006 (Beginn des TV-L) die Mitbestimmung einzufordern und die Einstufung zu überprüfen. Dies eröffnet für eine größere Anzahl von bereits im Dienst befindlichen Beschäftigten die Möglichkeit, dass eine zu niedrige Einstufung nachträglich verbessert wird.

Wer bei der Einstellung im Angestelltenverhältnis schon eine einschlägige Berufserfahrung in das Arbeitsverhältnis mitbringt, kann von vornherein einer höheren Stufe als der Stufe 1 zugeordnet werden. Dies ist aus Sicht der GEW bisher vielfach nicht ausreichend berücksichtigt worden. Eine „einschlägige Berufserfahrung“ entsteht aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen oder zu einem anderen Arbeitgeber bei entsprechenden Tätigkeiten im Bildungsbereich. Außerdem gibt es „förderliche Zeiten“: Im Sinne der Personalgewinnung können alle vorherigen Beschäftigungsverhältnisse bei Neueinstellungen angerechnet werden. Bisher werden die entsprechenden Vorbeschäftigungszeiten jedoch nicht hinreichend berücksichtigt.

Nun ist die erkämpfte Möglichkeit der Mitbestimmung noch keine Garantie für eine bessere Einstufung, aber ein wesentlicher Schritt in diese Richtung. Es werden noch weitere Rechtsstreitigkeiten und weitere politische Aktivitäten der Gewerkschaft notwendig sein, bis eine wirklich zufriedenstellende Regelung erreicht worden.

Kolleginnen und Kollegen, die seit in Kraft treten des TV-L als Angestellte neu eingestellt worden sind und Zweifel an der Richtigkeit ihrer Stufenzuordnung haben, sollten sich mit den GEW-Mitgliedern in den Schulbezirkspersonalräten in Verbindung setzen, damit die Entgeltstufe überprüft werden kann.

SILKE BEU

Höhere Stufenzuordnung

Ansprüche geltend machen

Diese Information betrifft zum einen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Inkrafttreten des TV-L (01.11.2006) erstmalig als Arbeitnehmer in den Landesdienst eingestellt wurden, zum anderen solche, deren Wiedereinstellung nach einer Unterbrechung oder unter Zuordnung zu einer anderen Entgeltgruppe erfolgte.

Bei der Einstellung erfolgt neben der Eingruppierung in eine Entgeltgruppe eine Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle, im Regelfall zur Stufe 1. Verfügen die Einstellenden über eine „einschlägige Berufserfahrung“ aus einer vorrausgehenden Beschäftigung, besteht eventuell ein Anspruch auf eine höhere Einstufung. Bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs (z. B. Lehrkräfte in Mangelfächern) kommt eine höhere Einstufung auch in Frage, wenn Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit für die neue Tätigkeit lediglich „förderlich“ waren.

Bisher hat die Landesschulbehörde allein – ohne Kontrolle der Personalräte – über die Einstufung entschieden. Die GEW geht davon aus, dass in vielen Fällen tatsächlich bestehende Ansprüche nicht berücksichtigt wurden und zu niedrige Einstufungen vorgenommen wurden. Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Personalräten bei der Stufenzuordnung ein volles Mitbestimmungsrecht zusteht. In der Vergangenheit unterbliebene Mitbestimmungsverfahren sind deshalb nachzuholen.

Wer über eine vor der Einstellung liegende Berufserfahrung verfügt, die einschlägig sein könnte, sollte sich deshalb an den zuständigen Personalrat wenden, damit eine Überprüfung veranlasst werden kann. Da Ansprüche auf höheres Entgelt der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 37 TV-L unterliegen, ist es sinnvoll, diese parallel dazu gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich gemäß dem nachstehenden Muster geltend zu machen.

KARL OTTE, Rechtsanwalt

Da es unterschiedliche Zuständigkeiten gibt, ist es sinnvoll, das Schreiben an den zuständigen Standort der Landesschulbehörde, auf dem Dienstweg über die Schule, zu richten:

Betr.: Stufenzuordnung nach § 16 TV-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde zum ... in ein Arbeitsverhältnis beim Land Niedersachsen eingestellt und dabei der Stufe ... der Entgelttabelle zugeordnet. Diese Einstufung ist zu überprüfen, da meine vorherige berufliche Tätigkeit möglicherweise zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde. Zur Wahrung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist des § 37 TV-L mache ich hiermit, rückwirkend ab 01.03.2008, einen Anspruch auf Zuordnung zur Stufe 5, hilfsweise 4, weiter hilfsweise 3 bzw. 2, geltend).*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27.08.2008 entschieden, dass die Stufenzuordnung der Mitbestimmung unterliegt (Az.: - 6 P 11.07 -). Ich bitte auf diesem Wege die zuständige Dienststelle, das bisher unterlassene Mitbestimmungsverfahren nachzuholen und die Angelegenheit der Personalvertretung vorzulegen.

Unterschrift

**) In den meisten Fällen wird nur Stufe 2 in Betracht kommen, eine Forderung nach einer höheren Einstufung schadet jedoch nicht.*